

PROJEKTE STATT KNAST

PROJEKTARBEIT MIT STRAFFÄLLIG GEWORDENEN JUGENDLICHEN UND HERANWACHSENDEN

Das deutsche Jugendgerichtsgesetz enthält, neben den freiheitsentziehenden Maßnahmen, auch die Möglichkeit straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende sozialpädagogisch zu sanktionieren. **Straffällig gewordene Jugendliche sind nicht einfach brutal, verroht und verzogen und gehören nicht in den Knast, wenn auch die vorherrschende gesellschaftliche Meinung das gerne so sieht.**

Verübte Straftaten beruhen zum überwiegenden Teil auf sozialen Defiziten und sind Ausdruck unbewältigter Problemlagen. Eine geschlossene Unterbringung kann hier langfristig kaum zu einer gelungenen Sozialisation beitragen. Studien belegen längst, dass freiheitsentziehende Maßnahmen die höchsten Rückfallquoten aufweisen. Eine eklatant auffällige Legalbewährung äußert sich in den „softeren“ Sanktionen. Allein eine pädagogische Herangehensweise kommt für die Sanktionierung von straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden in Frage.

Zwischen Erziehung und Strafe

Zuständig für die Überwachung der „sozialpädagogischen Sanktionen“ ist die Jugendgerichtshilfe (JGH) als Institution des Jugendamtes. Nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist die Jugendstrafrechtspflege so zu gestalten, dass die Erziehung des Jugendlichen gefördert wird¹. Im Hinblick auf den damit postulierten „Erziehungsgedanken“ ist die Diskrepanz zwischen dem fürsorglichen Erziehungsanspruch der Jugendhilfe und der Umsetzung des strafrechtlichen Urteils evident, denn der Begriff der Erziehung ist kein strafrechtlicher Begriff, was innerhalb des Jugendstrafrechts zu erheblichen Interpretationsschwierigkeiten führt. Das Dilemma in dem sich die JGH befindet zeigt sich daran, dass die Sanktionen von der Justiz verordnet, aber von der Jugendhilfe angeboten werden. Somit befindet sich die JGH in einem Spannungsverhältnis zwischen Jugendhilfe und Justiz und muss einen Drahtseilakt zwischen dem JGG und dem achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vollziehen. Die JugendgerichtshelferInnen wissen häufig von den Wünschen und Vorstellungen ihrer KlientInnen, beispielsweise der Wunsch nach Sozialstunden, hält selber einen sozialen Trainingskurs für zielführend und muss dann aber einen vom Gericht angeordneten Wochenendaufenthalt in der (Jugendvollzugsanstalt) JVA durchsetzen. Dies kann unter Umständen das Vertrauensverhältnis zwischen der JugendgerichtshelferInnen und den KlientInnen erschüttern.

Das Aufgabenspektrum der JGH

Das Aufgabenspektrum der JGH ist breit gefächert. Ihr werden Ermittlungs-, Kontroll- und Betreuungsaufgaben zuteil², zudem äußert sie sich zu der oft schwierigen Aufgabe bei der Einordnung und der Beurteilung, ob einE jungeR volljährigeR StraftäterIn nach Jugend- oder

Erwachsenenstrafrecht belangt wird. Die JugendgerichtshelferInnen „bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte (...) zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.“ (§ 38 Abs. 2 JGG). Hierfür verfassen sie schriftliche Stellungnahmen und äußern sich verbal bei Gericht. Außerdem „wachen sie darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt“. Die KlientInnen sind demnach dringend auf eine außerordentlich gute und sorgfältige Kommunikation zwischen Justiz und JGH angewiesen.

Arbeitsleistungen als sozialpädagogische Maßnahme

Kommt es dann in der Verhandlung tatsächlich zu einer Sanktionierung, bietet der Gesetzestext eigentlich eine große Auswahl an Maßnahmen an. Die Wahl der richtigen Sanktion ist schwierig, wie auch der soziale Hintergrund der meisten Verurteilten und die individuellen Problemlagen schwierig sind. Der Frage nach der individuell sinnvollen Maßnahme kommt aber ohnehin eine andere Frage zuvor: Die des Budgets! Die günstigste und demnach am häufigsten angeordnete „sozialpädagogische Maßnahme“ ist die Arbeitsleistung nach dem JGG. Für dessen Vermittlung und Überwachung ist ebenfalls die JGH zuständig. Die Arbeitsleistung soll den jungen StraftäterInnen eine sinnvolle Beschäftigung und einen strukturierten Tagesablauf ermöglichen, sie jedoch auch nicht überfordern oder eine Repression darstellen³.

Arbeitsleistungen werden in den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe als gemeinnützige Arbeit unentgeltlich umgesetzt. Über die Maximalanzahl von Arbeitsleistungen gibt es keine gesetzliche Regelung, doch empfiehlt die deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ) eine Begrenzung für Jugendliche und Heranwachsende von 80 Stunden. Werden Arbeitsleistungen nicht erfüllt, je nach Höhe zumeist innerhalb einer häufig verordneten dreimonatigen Frist, kann Ungehorsamarrest oder Jugendarrest verhängt werden, oder die Höhe der Stunden wird aufgestockt. In der Regel werden Arbeitsleistungen hauptsächlich bei Diebstählen verordnet. Müssen die Jugendlichen Arbeitsleistungen (irrelevant ob über Diversion oder Urteil) erbringen, so sind sie nicht vorbestraft, es kommt zu keinem Eintrag in das Bundeszentralregister, jedoch in das Erziehungsregister.



Foto: Maria Seitz

In der Praxis ist es dann aber meistens so, dass die Jugendlichen unter Aufsicht des Hausmeisters der jeweiligen gemeinnützigen Einrichtung ihre Stunden ableisten. Die zu verrichtende Arbeit kann dann im Fegen des Geländes oder gar in der erniedrigenden Reinigung der sanitären Anlagen bestehen. Eine pädagogische Begleitung gibt es in den seltensten Fällen, denn die Einrichtungen, in denen die StraftäterInnen ihre Stunden ableisten, können weder ausreichend Personal noch (Betreuungs-) Zeit anbieten, weil sich auch diese unter monetären Zwängen befinden und häufig keine hinreichende Unterstützung anbieten können. Die StraftäterInnen können ihr Verhalten nicht reflektieren und es kann sich auf diese Weise kaum ein Bewusstsein über das illegale Verhalten entwickeln, geschweige denn, dass Handlungsalternativen aufgezeigt werden. Außerdem erhalten die Jugendlichen und Heranwachsenden dadurch unter Umständen sogar eine negative Haltung zur Arbeit. Evaluationen dieser Maßnahmen gibt es kaum, sodass es kein gesichertes Wissen darüber gibt, ob die jungen StraftäterInnen positive Erfahrungen aus der gemeinnützigen Arbeit oder

anderen Sanktionen ziehen oder ob die Maßnahmen helfen, künftig ein straffreies Leben zu führen. Eben solche Erkenntnisse dazu „was wirkt“, sind aber notwendig, wenn jugendstrafrechtliche Maßnahmen auf eine Rückfallverhinderung abzielen und nicht auf Tatvergeltung oder Schuld ausgleich. Solange verlässliche und abgesicherte Erkenntnisse darüber fehlen, welche Sanktion für welches Problem unter welchen Bedingungen die besten Ergebnisse erzielt, ist eine rationale Entscheidung zwischen Alternativen nicht möglich.⁴

Gute Projektarbeit statt stumpfer Arbeitsleistung

Neben dem was der Sanktionskatalog zur Verfügung stellt, gibt es noch die Möglichkeit Projekte umzusetzen, in denen die jungen StraftäterInnen beispielsweise ihre Sozialstunden ableisten können. Gute Projekte existieren bundesweit durchaus, jedoch handelt es sich um ein rares Gut und das obwohl hierin ein großes Potential steckt, um jugendliche StraftäterInnen zu resozialisieren.

Diese Projektarbeit, wie sie in einigen deutschen Städten angeboten wird, lässt sich vereinfacht so darstellen: Einige Jugendliche werden in einer Gruppe zusammengeführt und erarbeiten unter pädagogischer Begleitung ein bestimmtes Thema. In Nordrhein-Westfalen wurden in den letzten Jahren einiger solcher Projekte umgesetzt. So haben zum Beispiel 8 Jugendliche auf einem landwirtschaftlichen Betrieb und unter fachlicher Unterstützung einen Kräutergarten angelegt. Innerhalb dieser 20 Stunden, die alle zu leisten hatten, wurde mit ihnen über das Arbeiten hinaus über ihre Straftat, familiäre oder schulische Situation gesprochen. Zudem wurden einige pädagogische Methoden angewandt, um den Reflexionsprozess in Gang zu bringen.

Einige dieser Projekte wurden evaluiert und ca. zwei Jahre später stellte sich heraus, dass die Legalbewährung bei rund 80% liegt. Im Vergleich zu den anderen Sanktionen, von denen man nur eine

Ahnung zur Legalbewährung hat, zeigt dies dennoch deutlich, dass diese, eigentlich einfachen und zeitlich begrenzten Projekte eine enorme positive Wirkung ausüben und einen hohen Beitrag zur Resozialisierung leisten.

Unter diesen Voraussetzungen kann das Instrument der Arbeitsleistung tatsächlich positive Erfolge verbuchen. Arbeit vermittelt dem Menschen seine gesellschaftliche Stellung, seine Position und seinen Wert innerhalb der Gesellschaft⁵. Durch das Tätigsein eröffnet sich für den Menschen seine gesellschaftliche Stellung, Arbeit kann folglich auch einen wesentlichen Teil zur Sozialisation beitragen. Neben fachlichem Können und Wissen, werden auch soziale Handlungskompetenzen und Bausteine der Identitätsgestaltung erworben⁶. Ob es sich nun um delinquente oder nichtdelinquente Jugendliche und Heranwachsende handelt, berufliche Wertevorstellungen haben die meisten.

Ergo: Einsatz der richtigen und sinnvollen Sanktion

Straffällige Jugendliche oder Heranwachsende in der JVA unterzubringen ist vielleicht eine unreflektierte emotionale Befriedigung für den Gerechtigkeitsinn, rational pädagogisch oder sogar ökonomisch ist dies nicht zu begründen. Der Aufenthalt in der JVA ist mit enorm hohen Kosten verbunden und die Rückfallquote belegt, dass eine Resozialisierung kaum möglich ist. Die Kosten für die Projekte, in denen prinzipiell nur die Personalstellen abgedeckt werden müssen, sind im Vergleich verschwindend gering und die Auswirkung der Projekte auf die jungen StraftäterInnen ist sowohl für sie selbst als auch gesellschaftlich viel positiver zu bewerten.

Nina Petrow macht den Master „Management und Pädagogik in der Sozialen Arbeit“ an der Fachhochschule Köln.

Weiterführende Literatur:

Bromberger, René: Gemeinnützige Arbeit... und sie wissen nicht, was sie tun, Neue Kriminalpolitik, 2007, 75-77.

Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hrsg.): Neue ambulante Maßnahmen. Grundlagen-Hintergründe-Praxis, Schriftenreihe der DVJJ, 2000.

¹ Hans Francke, Der Erziehungsgedanke im Jugendgerichtsgesetz, 1923, in: Thomas Trenczek, Strafe, Erziehung oder Hilfe? Neue Ambulante Maßnahmen und Hilfen zur Erziehung – Sozialpädagogische Hilfeeangebote für straffällige junge Menschen im Spannungsfeld von Jugendhilferecht und Strafrecht, 1996, 167.

² Klaus Laubenthal / Helmut Baier, Jugendstrafrecht, 2006, 67.

³ Rudolf Klier / Monika Brehmer / Susanne Zinke, Jugendhilfe im Strafverfahren - Jugendgerichtshilfe, 2. Auflage, 2002, 208.

⁴ Wolfgang Heinz, Kriminalität und ihre Messungen in den amtlichen Kriminalstatistiken. Ein Überblick über einige vermeidbare Fehler, in: Kriminalistik, 301-307.

⁵ Ulrich Beck, Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, 1986, 77.

⁶ Walter Heinz, in: Krüge / Grunert (Hrsg.): Jugend, Ausbildung und Beruf, 2002, 598.